

Dear reader,

This is an author-produced version of an article published in *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 184 (2015). It agrees with the manuscript submitted by the author for publication but does not include the final publisher's layout or pagination.

Original publication:

Ihli, Stefan

Review of: Johannes Klösger, Ehenichtigkeitsverfahren bei psychisch bedingten
Konsensmängeln. Der Sachverständigenbeweis

in: *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 184 (2015), pp. 294–297

Paderborn: Ferdinand Schöningh 2015

URL: <https://doi.org/10.30965/2589045X-18401001>

Access to the published version may require subscription.

Published in accordance with the policy of Ferdinand Schöningh:

<https://www.schoeningh.de/page/open-access>

Your IxTheo team

Liebe*r Leser*in,

dies ist eine von dem/der Autor*in zur Verfügung gestellte Manuskriptversion eines Aufsatzes, der in *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 184 (2015) erschienen ist. Der Text stimmt mit dem Manuskript überein, das der/die Autor*in zur Veröffentlichung eingereicht hat, enthält jedoch *nicht* das Layout des Verlags oder die endgültige Seitenzählung.

Originalpublikation:

Ihli, Stefan

Rezension von: Johannes Klösger, Ehenichtigkeitsverfahren bei psychisch bedingten
Konsensmängeln. Der Sachverständigenbeweis

in: *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 184 (2015), S. 294–297

Paderborn: Ferdinand Schöningh 2015

URL: <https://doi.org/10.30965/2589045X-18401001>

Die Verlagsversion ist möglicherweise nur gegen Bezahlung zugänglich.

Diese Manuskriptversion wird im Einklang mit der Policy des Verlags Ferdinand Schöningh
publiziert: <https://www.schoeningh.de/page/open-access>

Ihr IxTheo-Team

Klögges, Johannes, Ehenichtigkeitsverfahren bei psychisch bedingten Konsensmängeln. Der Sachverständigenbeweis, Paderborn: Schönigh 2015, 214 S. (= Kirchen- und Staatskirchenrecht, Band 21)

Der Autor, Diözesanrichter am Erzbischöflichen Offizialat Paderborn, hat sich in seiner ursprünglich am Institut für kanonisches Recht der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster als Lizentiatsdissertation vorgelegten Abhandlung mit dem Problemkreis des can. 1095 CIC befasst und damit mit einer Thematik, zu der, wie er selbst anmerkt (13), zum einen bereits eine Fülle an Literatur vorgelegt wurde und die zum anderen für die Tätigkeit der kirchlichen Gerichte von besonderer Bedeutung ist. Ungeachtet dessen sind gerade im Zusammenhang mit den dabei notwendigen Sachverständigengutachten noch nicht alle Fragen geklärt (14). Diese Lücke will Klögges mit seiner Arbeit schließen helfen.

Er schafft dazu nach einer Einleitung (13-17) zunächst die notwendigen Voraussetzungen, indem er die kirchenrechtshistorische Bedeutung der psychischen Eheunfähigkeit seit dem Corpus Iuris Canonici (19-21) und die philosophischen Grundlagen eines *actus humanus* (22-28) umreißt, auf den Inhalt und Umfang von can. 1095 eingeht (29-51) und die Aufgabe von Sachverständigen im kirchlichen Prozessrecht allgemein vorstellt (53-65).

Dann kommt er zum eigentlichen Thema der Sachverständigen in Ehenichtigkeitsverfahren. Hier geht es zunächst um die Frage, bei welchen Verfahren gemäß CIC bzw. DC ein Gutachter beizuziehen ist (66-71), wobei sich der Autor für die gesetzlich wohl zwingende Lösung entscheidet (71), dass dies bei sämtlichen Verfahren mit einem Prozessgegenstand aus can. 1095 CIC der Fall ist; danach wird ausgeführt, wann dennoch ausnahmsweise auf ein Sachverständigengutachten verzichtet werden kann (72-76), wo Klögges berechtigterweise zu äußerster Zurückhaltung mahnt (75). Präzise wird sodann die Unterscheidung zwischen Sachverständigen, sachverständigen Zeugen und Amtszeugen herausgearbeitet (77-84). Im anschließenden Abschnitt geht es um die Ablehnung der Bestellung eines Sachverständigen (85-87), seine Eignungskriterien (87-89), die Ablehnung seiner Person (89-90) und seine Aufgabenstellung (90-94).

Im für die Arbeit zentralen Kapitel steht der Diskurs zwischen den Neuro- bzw. Humanwissenschaften und dem kanonischen Recht im Mittelpunkt (95-135). Einleitend stellt Klögges die Inhalte, Methoden und Systematiken von Psychiatrie (96-99) und Psychologie (100-106) vor. Ausgehend von der Feststellung, dass die Theologie aufgrund der vom Zweiten Vatikanum grundgelegten neuen Sichtweise der Ehe als Bund um einen Dialog mit den Humanwissenschaften nicht herkommt (106) und dass dieser nur auf Basis einer gemeinsamen methodologischen Schnittmenge gelingen kann (107), fasst der Autor zum einen die Grundprinzipien der christlichen Anthropologie auf der Basis lehramtlicher Aussagen zusammen (106-115) und „übersetzt“ diese unter den Stichpunkten Transzendenz, Liebe, Freiheit, Angst, Leid und Hoffnung in eine nicht-theologische „Sprache“ (115-117), worin zweifellos ein wesentliches Verdienst der Arbeit liegt. Zu Recht betont der Autor in diesem Zusammenhang auch, es gehe ihm dabei nicht um den „Versuch einer grenzüberschreitenden und unzulässigen Einmischung seitens der Theologie (...), sondern es gilt lediglich, jenes analytische Objektiv vorzulegen, das (...) den für den konkreten Kontext Ehenichtigkeitsverfahren erforderlichen anthropologischen Fokus liefert. Was die Methodenwahl seiner Analyse angeht (...) gilt freilich, dass der Psychologe oder Psychiater (...) frei unter der Anwendung der Methoden seiner Wissenschaft vorzugehen hat“ (116).

Zum anderen stellt der Autor verschiedene mit dem Eheprozess nicht ohne weiteres kompatible psychologische Strömungen dar, nämlich die psychodynamische, die behavioristische, die humanistische und die existentialistische Perspektive (118-127). Aus der Erfahrung der Lektüre von Gutachten kann diese Problemanzeige gewiss unterstützt werden. Aufbauend auf ihr

referiert Klösge den Versuch einer Synthese nach Luigi Rulla SJ von der Pontificia Università Gregoriana (127-135).

In einem weiteren Teil über die an Sachverständigengutachten zu stellenden Anforderungen (137-146) stellt der Autor zunächst die Richtlinien des Berufsverbands Deutscher Psychologinnen und Psychologen (137-139) und von der Rechtswissenschaft entwickelte detaillierte Kriterien (139-143) vor, bevor er daraus spezifische Anforderungen an ein in einem Ehenichtigkeitsverfahren zu erstattendes Gutachten herausarbeitet (143-146), in welchem Zusammenhang die Stichpunkte umfassender Charakter, Nachvollziehbarkeit, Darlegung von Aufgabenstellung und Begutachtungsverlauf, Bewertung und Abwägung der Ergebnisse, Kenntnisse und Erfahrungen, Beurteilungsmaßstäbe sowie Hilfsmittel zu nennen sind.

Nach einer kürzeren Betrachtung psychodiagnostischer Testverfahren (147-149) wird der in der Gerichtspraxis leider untergehende Unterschied zwischen einem Sachverständigengutachten im eigentlichen Sinne, nämlich einem solchen nach Exploration der zu begutachtenden Person, und einem reinen Aktengutachten behandelt (149-154), das nach Auffassung der Apostolischen Signatur nicht den gleichen Beweiswert haben soll (150), woran sich die Rota Romana nach Darstellung des Autors freilich nicht konsequent hält (154). Gerne würde man sich der Forderung Klösge' anschließen, „dass der persönliche Kontakt zwischen Sachverständigem und Proband also auch für die Begutachtung im Ehenichtigkeitsverfahren den Idealzustand darstellen sollte“, weil die „gerichtliche Befragung (...) die Exploration nicht ersetzen“ könne, so dass darauf „nicht leichtfertig“ verzichtet werden solle, wenn sich nicht der Autor im unmittelbaren Kontext selber davon wieder distanzieren würde, indem er rät, die Entscheidung über die (Nicht-)Vornahme einer Exploration „dem Gutachter anheimzustellen“ (153). So kommt es dann zum Gerichtsgebrauch, dass normalerweise keine Exploration stattfindet, was selbstverständlich eine eingeschränkte Basis für die Erstellung des Gutachtens zur Folge hat.

Auch die Kosten für die Erstellung eines Gutachtens und ihre Ermäßigung oder ihr Erlass werden besprochen (154-158). Thema des letzten großen Kapitels ist die Würdigung des Sachverständigengutachtens durch den Richter (159-179). Dabei geht es zunächst um die in der Praxis kaum vorkommende *recognitio*, bei der der Sachverständige dem Richter auf dessen Fragen sein Gutachten mündlich erläutert (79-81). Zentral ist danach der Ausgleich zwischen der Präsuntion fachlicher Kompetenz des Gutachters einerseits und der selbstverständlich jederzeit dennoch bestehenden freien richterlichen Beweiswürdigung andererseits (161-174). Der Autor beschreibt die Aufgabe des Richters hier korrekt als eine dreifache: Überprüfung der Vereinbarkeit der anthropologischen Grundlagen des Gutachtens mit der christlichen Anthropologie; Überprüfung dahingehend, dass der Gutachter seine Kompetenz nicht überschreitet; Bewertung der Gültigkeit der Ehe aufgrund der Schlussfolgerungen des Gutachtens (161-162). Hierfür stehen dem Richter laut Klösge die Methode, Anthropologie, Nachvollziehbarkeit und Sicherheit der gutachtlichen Ausführungen sowie die sich daraus ergebenden Folgen für den Ehekonsens als Kriterien zur Verfügung (162-163). Wo dem Gutachten „wissenschaftlich exakte und bewiesene Kenntnisse (...) zugrunde liegen (...), kann der Richter dem Sachverständigengutachten gleichsam vollen Beweiswert zubilligen“ (165), wengleich er trotzdem stets „*peritus peritorum*“ bleibt (167). Wie dieser herkömmliche Begriff korrekt und nicht falsch dahingehend verstanden werden kann, der Richter habe größere Sachkompetenz als der Gutachter – was selbstredend nur im Hinblick auf die kanonistische Beurteilung gilt –, führt der Autor anhand eines Urteils der Rota Romana vor Augen, das trotz eines negativen Gutachtens affirmativ ausging (168-174).

Schließlich widmet sich Klösge noch der Frage, wie ein Gutachten mit der moralischen Gewissheit des Richters in Einklang zu bringen ist (174-179), nachdem wissenschaftliche Aussagen einen unterschiedlichen Gewissheitsgrad haben können, da sie weitgehend auf

empirischen Erkenntnissen beruhen (174-175). Der Autor folgert daraus, es sei „nicht sinnhaft“, Gutachter zu fragen, ob sie ihre Ausführungen mit moralischer Sicherheit machen könnten (177) – was schon deswegen korrekt ist, weil psychologische oder psychiatrische Sachverständige zumeist gar nicht wissen (können), was kanonistisch mit diesem Begriff gemeint ist. Die umgekehrte Forderung, „moralische Gewissheit kommt im kanonischen Verfahren nur dem Richter zu“ (179), ist aber dennoch falsch. Es ist nicht ersichtlich, was im Einzelfall dagegen sprechen sollte, dass ein Gutachter von sich aus schreibt, er könne seine Aussagen mit moralischer Sicherheit machen, falls er sich der Begriffsbedeutung bewusst ist und dies tatsächlich so sagen kann.

Das Buch schließt mit einer Zusammenfassung (181-183), einem Quellen- und Literaturverzeichnis (185-203), dem Vorschlag für einen Fragenkatalog an einen Gutachter (207-210), dem Entwurf einer Gliederung eines Sachverständigengutachtens (205-207) und einem Autorenregister (211-214). Redigiert ist es leider recht schlecht; so fallen neben zahlreichen Druckfehlern, vielen Interpunktionsfehlern und teilweisen sprachlichen Mängeln auch falsche Canoneszitate auf (can. 1646 statt 1649 und Art. 301 statt 303 DC, 155).

Inhaltlich aber ist die Studie eine sorgfältige Aufarbeitung der vorhandenen Literatur und Judikatur. Gerade die sehr große Zahl von fast 120 herangezogenen Rotaurteilen offenbart die Mühe, mit der Klösges seine Arbeit erstellt hat. Die Stärke der Abhandlung liegt in einer doppelten Synthese, nämlich einerseits zwischen Wissenschaft und Judikatur und andererseits zwischen Kanonistik und Psychologie bzw. Psychiatrie. Vor allem die Aufarbeitung der Grundlinien, aber auch der Problematiken dieser Humanwissenschaften ist für den kirchlichen Richter wertvoll, weil er nur auf dieser Basis sachgerecht einen Gutachtenauftrag erteilen und ein erstattetes Gutachten würdigen kann. Dazu ist die Beantwortung der Frage, welches denn die von Gutachtern zu akzeptierenden Grundlinien christlicher Anthropologie sind, ebenso hilfreich. Für den forensischen Praktiker nützlich und ein Destillat der Aussagen des Buches ist die Vorlage von Mustern für einen Gutachtenauftrag und eine Gutachtengliederung. Weil das Buch, dem inhaltlich größtenteils gefolgt werden kann, einige Fragen thematisiert, über die man am kirchlichen Gericht in der Routine sonst leicht hinweggeht, ohne sie näher zu klären, kann es für die kirchengerichtliche Praxis ein Gewinn sein.

Stefan Ihli, Tübingen